

Kleine Anfrage

Teuerung Landesbauten

Frage von Landtagsabgeordneter Martin Seger

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 03. September 2025

Am 24. Juli 2025 habe ich folgendes Mail an das Ministerium für Infrastruktur gesendet zuhänden Regierungsrat Oehri:

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrter Daniel

Bezugnehmend auf meine Ausführungen zum Thema Teuerung bei Hochbauten untenstehend die Antwort zu einem konkreten Fall vom Hochbauamt. Fakt ist, der Landtag gewährt jährlich die Teuerung zu den Hochbauprojekten und diese wird wie unten aufgeführt bei den Unternehmern ausgeschlossen. Ich bitte Dich, um die Klärung dieses Missstandes beziehungsweise um eine Rückmeldung. Für Deine Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

Freundliche Grüsse

Seger Martin

- * Wie ist es möglich, dass ein Regierungssekretariat während sechs Wochen nicht in der Lage ist, einem Bürger oder einem Abgeordneten eine Rückmeldung auf eine Anfrage zu geben?
- * Wie kann es sein, dass es zum Beispiel in der Schulanlage Mühleholz Werkverträge gibt mit Teuerung und solche ohne Teuerung und dies im selben Gewerk?
- * Im SZU II gibt es Werkverträge, welche Ende 2024 abgeschlossen wurden ohne Teuerung, obwohl die Arbeiten erst 2026/2027 ausgeführt werden. Für diesen Zeitraum erhält die Regierung die Teuerung vom Landtag. Was geschieht mit diesen Geldern?
- * Bei Werkverträgen, in denen eine Teuerung zugesprochen wird, ist der Unternehmer erst ab drei Prozent teuerungsberechtigt (Unternehmerrisiko gemäss dem Amt für Hochbauten). Für was verwendet die Regierung diese Gelder, welche sie den Unternehmern nicht ausbezahlt?

Antwort vom 05. September 2025

zu Frage 1:

In der Annahme, dass sich die Frage auf ihre Anfrage beim Ministerium für Infrastruktur und Bildung bezieht, kann folgende Rückmeldung gegeben werden. Das Ministerium für Infrastruktur und Bildung hat Ihre Anfrage am 24. Juli 2025 erhalten und zur Bearbeitung an die zuständige Amtsstelle weitergeleitet. Nach interner Weiterbearbeitung haben Sie am 27. August ein entsprechendes Schreiben erhalten.

zu Frage 2:

Ob die Verrechnung einer allfälligen Teuerung vertraglich gewährt wird oder nicht, wird bei der jeweiligen Ausschreibung des Gewerks durch die ausschreibende Stelle in Zusammenarbeit mit der Fachplanung beurteilt. Massgebend für die Beurteilung ist die Produktgruppe, die Volatilität des Beschaffungsmarktes, die Auftragsgrösse und Komplexität, die Zeitspanne zwischen der Auftragsvergabe bis zum Abschluss der Arbeiten sowie die Gültigkeitsdauer des Angebots. Die Ausschreibungskonditionen werden jeweils bei der Ausschreibung transparent und deutlich ausgewiesen und sind somit dem Offertsteller, der eine Offerte eingibt, bekannt.

zu Frage 3:

Beim SZU II wurden Ende 2024/Anfang 2025 die Werkverträge für die im ersten und zweiten Ausschreibungspaket enthaltenen Gewerke erstellt. Sie umfassen die Leistungen für den Tiefbau, den Rohbau (Massivbau) und die technischen Gewerke. Gemäss Art. 4 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz gilt "Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einer bestimmten Höhe finanzielle Verpflichtungen einzugehen". Die Mittel werden folglich als zum bestimmten Zweck verwendet. Ob die Verrechnung einer allfälligen Teuerung tatsächlich gewährt wird oder nicht, wird bei der jeweiligen Ausschreibung des Gewerks durch die ausschreibende Stelle in Zusammenarbeit mit der Fachplanung beurteilt. Beim grössten Teil der Werkverträge ist die Teuerungsabrechnung vorgesehen.

zu Frage 4:

Der gesamte Verpflichtungskredit, so auch die Gelder des Teuerungsausgleichs, werden nur im Rahmen des vom Landtag genehmigten Verpflichtungskredits verwendet. Nichtbeanspruchte Kredite, so auch Verpflichtungskredite, verfallen gemäss Art. 4 Abs. 5 Finanzhaushaltsgesetz.

zu Frage 5:

Siehe Antwort zu Frage 2. Die Ausschreibung bzw. das ganze Vergabeverfahren erfolgt nach den rechtlichen Bestimmungen über das Öffentliche Auftragswesen. Es werden alle Offertsteller gleich behandelt.